

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung an neue Tourismusstrukturen
- Intensivierung der Kommunikation und der Zusammenarbeit der Organe der Tourismusverbände
- Kanalisierung eines Budgetteils aller Tourismusverbände in gesamtsteirische Marketingaktivitäten
- Honorierung der umfassenden Tätigkeiten der Mitglieder der Tourismuskommission
- Sprachliche Präzisierungen und redaktionelle Änderungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Rechtsbereinigungen und Klarstellungen
- Gleichstellung sämtlicher Unternehmerinnen und Unternehmer mit Umsätzen wie Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer
- Erhöhung der verpflichtenden Kommissionsitzungen von zwei auf vier Sitzungen pro Jahr
- Präzisierung bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses
- Klarstellung betreffend abweichende Wirtschaftsjahre
- Vorschreibung von jeweils einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer sowie mindestens einer Geschäftsstelle
- Kanalisierung eines Budgetteils aller Tourismusverbände in gesamtsteirische Marketingaktivitäten
- Adaptierung der Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission durch Ermöglichung einer Aufwandsentschädigung und eines Sitzungsgeldes

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Art. 15 B-VG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Indikatoren in Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu erheben wäre mit tiefgreifenden Studien und Analysen verbunden. Da die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit auch mit der Entwicklung der Nächtigungszahlen beobachtbar ist, diese Zahlen aber derzeit – und wahrscheinlich auch noch in den Folgejahren – stark von den Maßnahmen im Rahmen der Coronavirus-Pandemie abhängig sind, ist eine Wirkungsanalyse diesbezüglich derzeit nahezu unmöglich, weshalb eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wird.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Herausforderungen für die Tourismusverbände werden durch verschiedene Faktoren (stärkere internationale Konkurrenz, Digitalisierung etc.) immer größer und komplexer. Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, sind starke und marktrelevante Strukturen zu schaffen. Durch die vorgesehene stärkere Bündelung des touristischen Angebots wird die Werbewirksamkeit der Verbände erhöht sowie die finanzielle Basis und das touristische Angebot erweitert.

Ein grundlegender Wandel sowie eine Verschärfung des Wettbewerbs im Tourismus in den letzten Jahren machen es notwendig, auf diese geänderten Verhältnisse auf den internationalen Märkten zu reagieren. Es gilt die von lokalen Gesichtspunkten geprägte Struktur der Tourismusverbände neu zu ordnen, diese in schlagkräftigere touristische Einheiten überzuführen und damit auch ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig abzusichern. Die mit dem Strukturwandel einhergehende Konzentration von Angeboten und Finanzmitteln gewährleistet deutlich bessere Möglichkeiten, um den Herausforderungen im modernen Tourismus gewachsen zu sein. Schlagkräftigere Verbandsstrukturen eröffnen neue Möglichkeiten des gezielten Budgeteinsatzes und der kurzen Entscheidungswege, der Markenbildung, der stärkeren Bündelung von Marketingaktivitäten, der Einrichtung eines professionellen Managements und der optimierten Administration.

Ziel ist die Reduktion von 96 Tourismusverbänden (60 Einzelverbände und 36 mehrgemeindige Tourismusverbände) auf 11 und Zusammenführung mit den Tourismusregionalverbänden. Weiters die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des steirischen Tourismus durch stärkere Bündelung der finanziellen Mittel. Das durchschnittliche jährliche Verbandsbudget betreffend die gesetzlichen Einnahmen belief sich in der bisherigen Tourismusstruktur der Steiermark auf je rund EUR 280.000, was einen effektiven nationalen und internationalen Marktauftritt kaum möglich machte. Alleine die fünf kleinsten steirischen Tourismusverbände verfügten zusammengekommen lediglich über ein Jahresbudget von in Summe rund EUR 20.000. Zukünftig werden die neuen Verbände durchschnittlich über je rund EUR 2,5 Mio. an gesetzlichen Einnahmen verfügen. Während die steirischen Tourismusverbände im Schnitt bisher je rund 138.000 Nächtigungen generiert haben, steigert sich der Durchschnitt in der neuen Struktur auf je 1,2 Mio. Nächtigungen je Verband.

Die neuen Tourismusstrukturen (geplant sind 11 statt 96 Tourismusverbände) erfordern auch eine Anpassung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes. Im Zuge dessen werden Rechtsbereinigungen und Klarstellungen vorgenommen.

Weiters wird die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission adaptiert. In Zukunft werden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Mitglieder der Tourismuskommission ermöglicht.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Gesetzespassagen, die nicht mehr aktuell sind, blieben in Kraft. Die Tätigkeit der Mitglieder der Tourismuskommission bliebe weiterhin ein unbezahltes Ehrenamt.

Ziele

Die Einführung der neuen Tourismusstrukturen in der Steiermark erfordert eine Anpassung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes.

Die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder der Tourismuskommission wird adaptiert und eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgelder für die Mitglieder der Tourismuskommission ermöglicht.

Weiters werden im Zuge dieser Novelle auch Klarstellungen und Korrekturen vorgenommen.

Den Tourismusverbänden soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, höhere Marketingbudgets für besondere Ereignisse und Veranstaltungen zu lukrieren.

Maßnahmen

Die Mindestanzahl an Kommissionssitzungen pro Jahr wird von zwei auf vier erhöht. Dies soll zu einer Intensivierung der Kommunikation und der Zusammenarbeit innerhalb der Tourismuskommission führen.

Eine Aufwandsentschädigung für Vorsitzende, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Finanzreferentinnen und Finanzreferenten wird ermöglicht. Die Mitglieder der Tourismuskommission können auch ein Sitzungsgeld erhalten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Die vorhandene Anzahl an Tourismusverbänden soll nicht mehr erhöht werden, weshalb Gemeinden, die, sei es durch die Einstufung im Rahmen der Ortsklassenverordnung oder sei es durch selbständigen Antrag und Einzelverordnung der Landesregierung zu Tourismusgemeinden werden, mit Verordnung der Landesregierung von Amts wegen jedenfalls einem bereits bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zugeordnet werden.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Da alle Tourismusverbände als mehrgemeindige Tourismusverbände geplant sind, deren Namen konkret von der Landesregierung verordnet werden, entfällt die Verwendung eines werbewirksamen Namens. Für den Fall, dass beispielsweise eine Nichttourismusgemeinde beantragt Tourismusgemeinde zu werden oder sich die Ortsklasse einer Gemeinde im Zuge der alle sieben Jahre stattfindenden Überprüfung der Ortsklassen verändert und diese Gemeinde sodann mit Verordnung einem bestehenden mehrgemeindigen Tourismusverband zugeordnet wird, wird nun neu geregelt, dass die Tourismusgemeinde umgehend eine Vertreterin/einen Vertreter und ein Ersatzmitglied in die Tourismuskommission entsenden kann, die Beitragspflicht der Tourismusinteressenten aber diesfalls bei bisherigen Nichttourismusgemeinden erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres entsteht und aus diesem Anlass keine gesonderte Neuwahl der Tourismuskommission durchzuführen ist.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 6 und 7):

Die Abhaltung der Vollversammlung soll künftig innerhalb eines angemessenen Zeitraums von maximal sechs Wochen erfolgen, um die Organe der Tourismusverbände möglichst rasch bestellen zu können. Die bereits bisherige Rechtslage wird dahingehend ausdrücklich klargestellt, dass ein neuer mehrgemeindiger Tourismusverband das Vermögen und alle Rechte, Pflichten und Verträge der bisherigen Tourismusverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 und 2):

Aufgrund der Neustrukturierung des steirischen Tourismus wird die regionale Zusammenarbeit neu definiert. Insbesondere entfällt § 6 Abs. 1 lit. b, da es von den Tourismusverbänden keine Zahlungen an die bloß vereinsmäßig organisierten Tourismusregionalverbände mehr geben soll; die Tätigkeiten der Tourismusregionalverbände sollen in die Tätigkeiten der Tourismusverbände integriert werden.

Das Anhörungsrecht diverser Institutionen vor Erstellung der Richtlinien entfällt. Weiters wird der korrekte Name des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes – StNFWAG eingefügt.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3 und 4):

Die Kanalisierung eines Budgetteils aller Tourismusverbände ermöglicht die Stärkung der gesamtsteirischen Marketingaktivitäten. Durch die Verwendung der touristischen Dachmarke des Landes Steiermark, „Steiermark – Das grüne Herz Österreichs“, wird die regionale Zusammenarbeit gestärkt und ein gesamtsteirisch einheitlicher touristischer Außenauftritt sichergestellt.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1 dritter Satz):

Es erfolgt die formelle Richtigstellung eines Gesetzesverweises.

Zu Z 7 und 8 (§ 9 Abs. 2 und 6):

Die Transparenz soll durch die Veröffentlichung der Einberufung der Vollversammlung erhöht werden, wobei die Einberufung nunmehr – abgesehen von der schriftlichen Verständigung – zusätzlich nur mehr auf der Homepage des Tourismusverbands zu veröffentlichen ist. Unabhängig von der Form der

Einberufung hat diese so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen Einberufung und Vollversammlung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt. Abs. 6 entfällt, da die Sitzungen ohnehin öffentlich sind.

Zu Z 9 (§ 12 Z. 3):

Die Bestimmung wird adaptiert, da es künftig keine Kassenkredite mehr gibt.

Zu Z 10 (§ 12 Z. 6):

Es wird lediglich eine sprachliche Präzisierung vorgenommen.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 1a Z 3.):

Aufgrund der künftig größeren Tourismusverbände soll sich bei Tourismusverbänden mit über 150 Wahlberechtigten die Tourismuskommission aus vier Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe zusammensetzen. Seitens der Tourismusinteressenten werden daher gesamt zwölf Vertreter in die Tourismuskommission gewählt.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 3):

Künftig soll es möglich sein, dass der Gemeinderat als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in der Tourismuskommission des Tourismusverbands nicht nur die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtsenates oder ein Mitglied des Gemeinderates, sondern auch ein gesetzliches Mitglied des Tourismusverbands oder eine Person, die eine mehrjährige Erfahrung im Tourismus aufweist, bestellen kann. Dadurch wird den Gemeinden ein größerer Spielraum bei der Auswahl ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters in der Tourismuskommission gewährt.

Zu Z 13 (§ 13a Abs. 3):

Die Vorgangsweise bei der Erstellung des Wählerverzeichnis in mehrgemeindigen Tourismusverbänden wird ergänzt und präzisiert.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 7):

Die Bestimmung über die Ehrenamtlichkeit wird adaptiert. Es wird ermöglicht, dass die/die Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Finanzreferentin/der Finanzreferent künftig eine Aufwandsentschädigung und die Mitglieder der Tourismuskommission Sitzungsgelder erhalten können.

Zu Z 15 (§ 17 Abs. 2):

Um die Kommunikation und die Zusammenarbeit in der Tourismuskommission zu intensivieren, sind nunmehr vier statt bisher zwei Kommissionssitzungen pro Jahr einzuberufen.

Zu Z 16 (§ 20 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass auch die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer/innen fünf Jahre beträgt, wobei sie jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode der Tourismuskommission endet. Damit soll erreicht werden, dass bei der Neuwahl der Tourismuskommission auch die Rechnungsprüfer/innen neu gewählt werden, ansonsten jedoch die Rechnungsprüfer/innen eine gleich lange Funktionsperiode aufweisen wie die Tourismuskommission, deren Tätigkeiten sie prüfen.

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 2 Z 3.):

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend angepasst, dass für einen Beschluss in der Tourismuskommission die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von mehr als der Hälfte sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 gewählten als auch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der gemäß § 13 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist bzw. bei spezielle genannten Themen die Zustimmung von zwei Drittel der genannten Stimmberechtigten erforderlich ist.

Zu Z 18 (§ 23):

Jeder Tourismusverband soll künftig über zumindest eine Geschäftsstelle an seinem Sitz verfügen und über eine hauptberufliche Geschäftsführung verfügen, damit die Aufgaben dieser nun viel größeren Verbände professioneller wahrgenommen werden können.

Zu Z 19 (§ 25 Abs. 1 und 2):

Jeder Tourismusverband soll künftig eine hauptberufliche Geschäftsführung haben, damit die Aufgaben dieser nun viel größeren Verbände professioneller wahrgenommen werden können. Aus Gründen der Unvereinbarkeit darf die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht gleichzeitig Mitglied der Tourismuskommission sein.

Zu Z 20 (§ 27 Abs. 3):

Der Name des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes - StNFWAG wird richtiggestellt.

Zu Z 21 (§ 31 Abs. 2 lit. g und h):

Es erfolgt eine Gleichstellung jener Unternehmerinnen und Unternehmer, die auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben, deren Umsätze aber jenen von Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmern entsprechen und in den Beitragsgruppen 3 – 7 eingereiht sind mit den Unternehmerinnen und Unternehmern, die Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer sind. Damit soll eine Ungleichbehandlung vermieden werden.

Zu Z 22 und 23 (Überschrift des § 32 und Entfall von Abs. 1):

§ 32 Abs. 1 kann entfallen, da derselbe Wortlaut bereits im geltenden § 27 Abs. 2 enthalten ist. Aus diesem Grund wird auch die Überschrift angepasst und entfällt die Wortfolge „Zugehörigkeit zu mehreren Beitragsgruppen“.

Zu Z 24 (§ 33 Abs. 4):

Im Hinblick auf Unternehmen, die nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr bilanzieren wird eine Präzisierung dahingehend eingeführt, dass die Umsätze jenes Wirtschaftsjahres relevant sind, das im zweitvorangegangenen Kalenderjahr geendet hat.

Zu Z 25 (§ 34 Abs. 2, 3 und 4):

Die Stellungnahmen der Gemeinden entfallen, da selbige stimmberechtigte Mitglieder in der Tourismuskommission haben. Der Name der Bundesanstalt Statistik Österreich wird richtiggestellt. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt künftig auf der Homepage des Tourismusverbands.

Zu Z 26 (§ 37 Abs. 3):

Der Name des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes – StNFWAG wird richtiggestellt.

Zu Z 27 (Überschrift des § 38):

Es erfolgt eine sprachliche Präzisierung und Klarstellung dahingehend, dass bei Errichtung diverser Einrichtungen und Ziele für Touristinnen und Touristen eine Verpflichtung zur Duldung möglich ist.

Zu Z 28 (§ 38 Abs. 4):

Der Name der Wirtschaftskammer Steiermark wird richtiggestellt.

Zu Z 29 (§ 39k):

Die Verweise auf die Bundesvorschriften werden aktualisiert.

Zu Z 30 (§ 41):

Es wird der Verweis auf § 13a Abs. 3 eingefügt, da die Gemeinden das Wählerverzeichnis nicht im eigenen, sondern im übertragenen Wirkungsbereich, erstellen.

Zu Z 31 (§ 42a):

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die bisherige Tourismuskommission bis zum Inkrafttreten der neu verordneten Tourismusverbände im Amt bleibt. Dadurch soll in der herausfordernden Übergangsphase die Kontinuität in der Arbeit der Tourismusverbände gewährleistet werden. Andernfalls würde die Amtszeit einer neu gewählten Tourismuskommission lediglich ein paar Monate betragen.

Zu Z 32 (§ 43 Abs. 15):

Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen wird geregelt.